

sparsamen Gebrauch. Verschiedene Delikte, die im Wege der Privatklage verfolgt werden, sind auch Antragsdelikte (siehe oben), aber keineswegs alle. Der Ehebruch ist z. B., wie wir gehört haben, Antragsdelikt, wird aber nicht im Wege der Privatklage verfolgt. Umgekehrt ist das Vergehen nach § 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (täuschende Reklame) im Wege der Privatklage zu verfolgen, ist aber kein Antragsdelikt (erst neuerdings seit dem Beitritt des Reichs zum Madrider Abkommen). Die Beleidigung ist sowohl Antragsdelikt wie auch ein Vergehen, das im Wege der Privatklage verfolgt werden muß. Hier muß also Privatklage erhoben und überdies ein förmlicher Strafantrag gestellt werden.

Die Zivilklage hat mit dem Strafprozeß gar nichts zu tun. Die Zivilklage leitet den Zivilprozeß ein, der dazu dient, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auszutragen. Das sind alle Prozesse über Geldansprüche oder geldwerte Ansprüche, ferner Ehesachen, insbesondere der Scheidungsprozeß.

Haftet der Vater mit seinem eigenen Vermögen für die Schulden des Kindes?

Nein, von einigen Ausnahmefällen abgesehen, die praktisch keine besondere Bedeutung haben.

Der minderjährige Sohn macht eine Zechschuld. Der Vater braucht sie nicht zu bezahlen. Die minderjährige Tochter läßt sich ein Kleid arbeiten. Die Rechnung der Schneiderin kümmert den Vater nicht. Der minderjährige Sohn, der an sich der elterlichen Aufsicht nicht mehr bedarf, zertrümmert eine Fensterscheibe. Der Vater haftet nicht.

Ähnliches gilt im Verhältnis des Ehemannes zur Ehefrau. Nur greift hier die besondere Vorschrift Platz, daß

Rechtsgeschäfte, welche die Frau im Rahmen ihrer Schlüsselgewalt vornimmt, als im Namen des Mannes vorgenommen gelten, wenn nicht aus den Umständen sich ein anderes ergibt.

Haftet der Käufer eines Uhrmachergeschäfts für die im Betriebe dieses Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten?

Unter Umständen ja, und zwar selbst dann, wenn ausdrücklich eine entgegenstehende Vereinbarung getroffen worden ist.

Die Haftung tritt ein:

1. Wenn es sich um das Geschäft eines Vollkaufmanns handelt.

Der Erwerber haftet dann für alle im Betriebe des Geschäftes begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers, wenn das Geschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusaßes fortgeführt wird. Eine abweichende Vereinbarung ist einem Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht oder von dem Erwerber, dem Veräußerer oder dem Dritten mitgeteilt worden ist.

Diese auf den Vorschriften des Handelsgesetzbuches beruhende Nachfolgerhaftung tritt aber nur ein, wenn das Geschäft eines Vollkaufmanns in Frage kommt. Handwerker und Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, sind keine Voll-, sondern Minder- oder Kleinkaufleute. Der Name, unter dem der Minderkaufmann sein Geschäft betreibt, ist keine Firma. Daher haftet bei der Fortführung des Geschäftes eines Minderkaufmanns unter dem bisher geführten Namen der neue Inhaber nicht nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für die Verbindlichkeiten des früheren; doch unter Umständen kann aus anderen Gründen eine derartige Haftung begründet sein (siehe Ziffer 2).

2. Wenn das veräußerte Geschäft (d. h. die Warenbestände und Einrichtungsgegenstände) tatsächlich im wesentlichen das ganze Vermögen des Veräußerers ausmacht (§ 419 BGB.).

Der Übergang der Schulden kann in diesem Falle nicht einmal durch eine entgegenstehende Vereinbarung beseitigt werden. Die Wirkung einer solchen Schuldenübernahme kraft Gesetzes ist allerdings eine beschränkte; sie beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Vermögens und die dem Erwerber aus dem Verträge zustehenden Ansprüche. Diese Vorschrift ist auch bei Minderkaufleuten anwendbar.

Darf der Erwerber eines Uhrmachergeschäftes dieses unter der bisherigen Firma oder auf den bisherigen Namen fortführen?

1. Die Fortführung des Geschäftes unter der bisherigen Firma ist zulässig, wenn der Veräußerer Vollkaufmann ist (siehe oben). Es ist aber notwendig, daß dann der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen. Dagegen ist es gleichgültig, ob die Firma im Handelsregister eingetragen ist oder nicht, wenn nur der Veräußerer nach Maßgabe der Vorschriften des Handelsgesetzbuches als Vollkaufmann zu beurteilen ist.

2. Handelt es sich dagegen um einen Minderkaufmann, so kann ein Recht zur Fortführung des Namens des Minderkaufmanns für sein Geschäft nicht erworben werden. Es ist auch unstatthaft, neben dem Namen des jetzigen Inhabers den Namen des Vorbesizers zu nennen oder zwei verschiedene Schilder anzubringen, außer wenn dies so geschieht, daß kein Zweifel über den Namen des wirklichen Geschäftsinhabers möglich ist. (I 648)

Zeitungsklischees

Nach dem großen,
vielfarbigen
Weihnachtsplakat



Bestellnummer 181
Preis 3 RM.



Bestellnummer 182
Preis 2,50 RM.

Geeignet für die Zeitungsinserate der Weihnachtswerbung des einzelnen, oder für gemeinschaftliche Inserate der Innungsmittglieder unter sich. Zu beziehen vom

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher,
Halle (Saale), Königstrasse 84**